

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Hahnbach (Kostensatzung)

vom 06.10.2023

Der Markt Hahnbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung

§ 1

Der Markt Hahnbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

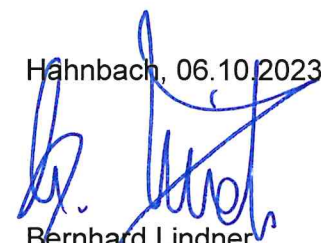
§ 2

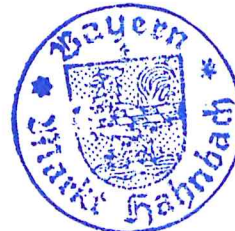
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 Euro bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Die Satzung tritt am 6. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. April 1999 außer Kraft.

Hahnbach, 06.10.2023


Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister
(MGR 05.10.2023)



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

[illegible]

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7, 9 und 10 der Informationsfreiheitssatzung)	51 – 100 €
		3. Auslagen (siehe Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 007)	
		4. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.	
		Besondere Amtshandlungen	
	020	Hauptverwaltung	
		Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
	021	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel	50 bis 2500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	
	3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
	4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0	bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1	sonst	12,50 bis 200 €
	5.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren beim Vollzug von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23 ff. VwZVG)	
		Pfändung von beweglichen Sachen. Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Betrag der Hauptforderung einschl. etwa verwirkter Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Mahngebühren); die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen.	bis einschl. 500 €: 10 bis einschl. 1.000 €: 15 bis einschl. 1.500 €: 20 bis einschl. 2.000 €: 25 bis einschl. 2.500 €: 30 bis einschl. 3.000 €: 35 bis einschl. 3.500 €: 40 bis einschl. 4.000 €: 45 bis einschl. 4.500 €: 50 bis einschl. 5.000 €: 55 Von dem Mehrbetrag für je 1.000 €: 5€ Werte über 5.000 € sind auf volle 1.000 € aufzurunden
	6.	Vorläufiges Zahlungsverbot gem. Art. 26 Abs. 4 VwZVG Die Gebühr ist mit Zustellung des Zahlungsverbot es an den Drittschuldner fällig	5 €
	7.	Wegnahme	
	7.0	Wegnahme beweglicher Sachen	gem. § 340 Abs. 3 AO i.V.m. § 22 Abs.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		einschl. Urkunden	1 und 2 GvKostG
	7.1	Bei Nichtauffinden der Sachen oder Urkunden	50 % der Wegnahmegebühr
	8.	Verwertung (Versteigerung, Freihandverkauf oder andere Verwertung) von bewegl. Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind	gem. § 341 Abs. 3 AO (zweieinhalbfache der Gebühr nach Tarif-Nr. 021.3)
	9.	Wegegeld Wegegeld des Vollziehungsbeamten für jedes Aufsuchen der Wohnung oder Geschäftslokales zur Zahlungsaufforderung	5 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge ²	5 bis 150 €
	031	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen der Stadtkasse	5 bis 50 €
	032	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerungen, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten und andere.	5 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Aus-	15 bis 1250 €

² Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

³ vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
12		nahmebewilligung	
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁴	15 bis 600 €
		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁵	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁵ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
62	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	25 bis 100 €
		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
67	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁶	
	670	Befreiung von in der Verordnung fest-	10 bis 375 €

⁶ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABl S. 473)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
7		gelegten Verboten ⁷	
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ⁸	10 bis 75 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	70	Allgemeine Amtshandlungen⁹	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹⁰	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
	73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹¹	10 bis 150 €

⁷ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

⁸ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

⁹ Gilt für Tarifgruppe 7

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.